



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 729-731)**

Titel **Regulativ über den Betrieb des medizinisch-chemischen Zentrallaboratoriums des Kantonsspitals Zürich**

Ordnungsnummer

Datum 23.12.1959

[S. 729] § 1. Das Zentrallaboratorium besorgt die medizinisch-chemischen Routineuntersuchungen für das Kantonsspital Zürich und, soweit notwendig, auch für die übrigen kantonalen // [S. 730] Krankenanstalten sowie für das Kinderspital Zürich. Ausgenommen hievon sind einfache qualitative Untersuchungen sowie solche Routineuntersuchungen, welche aus besonderen Gründen durch die einzelnen Kliniken ausgeführt werden.

§ 2. Soweit die räumlichen und personellen Verhältnisse es gestatten und die für die kantonalen Krankenanstalten auszuführenden Untersuchungen nicht beeinträchtigt werden, kann das Zentrallaboratorium auch Routineuntersuchungen zu diagnostischen Zwecken für andere Krankenanstalten oder auswärtige Ärzte ausführen.

§ 3. Dem Zentrallaboratorium obliegt auch die Entwicklung neuer und die Verbesserung bestehender medizinisch-chemischer Untersuchungsmethoden. Auch kann es von den Kliniken zur Mitwirkung bei der klinisch-chemischen Grundlagenforschung beigezogen werden.

Die Belastung des Zentrallaboratoriums mit methodischer oder klinisch-chemischer Forschungsarbeit ist jedoch auf ein seiner Hauptaufgabe als Routinelaboratorium angemessenes Maß zu beschränken.

§ 4. Die für die kantonalen Krankenanstalten sowie für das Kinderspital ausgeführten Untersuchungen sind unentgeltlich, sofern sie nicht auf Grund der einschlägigen Taxordnungen dem Patienten belastet werden können.

Für die den Patienten zu belastenden Untersuchungen sowie für Untersuchungen, welche für auswärtige Krankenanstalten und Ärzte ausgeführt werden, erläßt der Regierungsrat einen Tarif.

§ 5. Der Kredit für die medizinisch-chemischen Bedürfnisse des Zentrallaboratoriums wird innerhalb des Gesamtkredites für die medizinischen Bedürfnisse des Kantonsspitals durch die Gesundheitsdirektion gesondert festgesetzt.

§ 6. Dem Zentrallaboratorium steht ein vom Regierungsrat gewählter Chemiker oder Arzt als Leiter vor, der für dessen Organisation und Betrieb verantwortlich ist. // [S. 731] Seine Rechte und Pflichten richten sich im übrigen sinngemäß nach den Vorschriften, die das Reglement über die Leitung des Kantonsspitals Zürich vom 22. April 1948 hinsichtlich der Befugnisse der Klinikdirektoren aufgestellt hat.

Insbesondere steht dem Leiter des Zentrallaboratoriums das Vorschlagsrecht für die Anstellung oder Entlassung des wissenschaftlichen und technischen Laborpersonals mit besonderer Verantwortung sowie für die Anschaffung von dem Laborbetrieb



dienenden Apparaten und Instrumenten zu. Über Anschaffungen im Werte bis zu Fr. 2000.– im Einzelfall entscheidet er im Rahmen des verfügbaren Kredites selbständig. Bei Auslagen von über Fr. 2000.– im Einzelfall ist die Anschaffung über die Verwaltungsdirektion bei der Direktion des Gesundheitswesens zu beantragen. Die Bestellungen sind in allen Fällen an die Verwaltungsdirektion zu leiten, welche allein befugt ist, mit den Lieferfirmen verbindliche Abmachungen zu treffen.

Der Leiter des Zentrallaboratoriums ist zu den Sitzungen der Klinikdirektorenkonferenz beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die den Betrieb des Zentrallaboratoriums betreffen.

§ 7. Die Arbeitszeit im Zentrallaboratorium richtet sich nach derjenigen für das Kantonsspital. Die Bedürfnisse des Notfalldienstes sind dabei zu berücksichtigen.

§ 8. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Regulativ über den Betrieb des klinisch-chemischen Laboratoriums vom 9. Januar 1936.

Zürich, den 23. Dezember 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.07.2015]